VAKJP SCHNELLINFO!

17.November 2026

Schnellinfo: Reform des Nachrichtendienstrechts

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundestag hat am 13. November 2026 die Reform des Nachrichtendienstrechts beschlossen. Mit dem Gesetz werden die Befugnisse der Nachrichtendienste, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), ausgeweitet. Die Neuregelungen betreffen unter anderem die Möglichkeiten zur digitalen Informationsgewinnung, zur Auswertung von Kommunikations- und Bilddaten sowie zum Einsatz technischer Analyseverfahren.

Die Ausweitung staatlicher Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten wirft grundlegende Fragen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und vertraulicher Kommunikation auf. Für die Psychotherapie ist dabei insbesondere entscheidend, dass Patientinnen und Patienten darauf vertrauen können müssen, persönliche und belastende Erfahrungen ohne Angst vor staatlichem „Mithören“ mittteilen zu können. Im Gesetzesentwurf war für die Psychotherapeut:innen und damit die psychotherapeutische Beziehung nur ein „relativer“ Schutz vorgesehen.

Aber bereits die Sorge vor einem möglichen Zugriff auf vertrauliche Informationen kann Menschen davon abhalten, notwendige psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, oder dazu führen, dass wichtige Erlebnisse, Gedanken oder Fantasien zurückgehalten werden, die für die Behandlung entscheidend wären

Wichtiger Erfolg: Psychotherapeut*innen werden in § 22 BND-Gesetz ausdrücklich geschützt

Im parlamentarischen Verfahren konnte eine wichtige Verbesserung erreicht werden: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurden ausdrücklich in den „besonderen Schutz“ des § 22 BND-Gesetz aufgenommen. Damit werden sie in diesem Zusammenhang beispielsweise Geistlichen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellt.

Diese Änderung ist ein Erfolg der gemeinsamen berufspolitischen Interessenvertretung!

Die ergänzenden Ausführungen in der Begründung der Änderungsanträge sind ebenfalls von zentraler Bedeutung: Sie unterstreichen, dass psychotherapeutische Gesprächsinhalte zum besonders geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Dieser Schutz muss unabhängig davon gewährleistet sein, wo die entsprechenden Informationen gespeichert sind – ob in analogen Patientenunterlagen, in der Praxis-IT, auf Endgeräten, in der elektronischen Patientenakte oder in Apps und digitalen Gesundheitsanwendungen.

Damit ist ein wichtiger Schritt gelungen, um die Vertraulichkeit psychotherapeutischer Behandlungen und das Vertrauen in die Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfe besser vor nachrichtendienstlichen Eingriffen zu schützen.

Weiterhin erhebliche Schutzlücken

Trotz dieser wichtigen Verbesserung bleiben wesentliche Schutzlücken bestehen. Die Problematik der Vertraulichkeit wird neben dem BND-Gesetz auch im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt. Hier fehlt es im bestehenden Gesetz von 1990 weiterhin an einem absoluten Schutz des psychotherapeutischen Vertrauensverhältnisses vor staatlichen Zugriffen. Eingriffe bleiben gegebenenfalls nach einer Verhältnismäßigkeitsabwägung möglich.

Darüber hinaus bestehen weiterhin gesetzliche Lücken beim Beschlagnahmeschutz von Daten aus der elektronischen Patientenakte (ePA)– sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Die von Bundesjustizministerin Hubig gegenüber der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) angekündigte klarstellende Regelung zum Beschlagnahmeschutz von ePA-Daten muss deshalb zeitnah umgesetzt werden. Die Vertraulichkeit psychotherapeutischer Behandlungen ist umfassend vor staatlichen Zugriffen zu schützen. Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, in der Strafprozessordnung und in weiteren Gesetzen müssen dies sicherstellen.

Die VAKJP fordert von der Politik: Die Sicherheit der Vertraulichkeit der psychotherapeutischen Beziehung ist die grundlegende Voraussetzung für eine wirkungsvolle Behandlung. Der Schutz der psychotherapeutischen Vertrauensbeziehung muss umfassend und unabhängig von der jeweils zugreifenden staatlichen Stelle gewährleistet werden!

Die Forderungen beinhalten ausdrücklich nicht die gesetzlichen Einschränkungen der Schweigepflicht für Situationen, in denen erhebliche Fremd- oder Eigengefährdung abgewehrt werden muss. Hier besteht sogar eine Pflicht zur Offenbarung vertraulicher Informationen. Eine grundsätzliche Aufweichung des Patientengeheimnisses ist dafür nicht erforderlich.

Herzliche Grüße

Bettina Meisel und Tanja Maria Müller

VAKJP-Vorstand